

## Streitfall Archiv?

### Ein kurzer juristischer Überblick über die österreichische Archivgesetzgebung

#### Einleitung

Archivwesen?<sup>1</sup> Ja sogar „Streitfall Archiv“? Österreichische Juristen hätten bis vor kurzem nur mit erstauntem Achselzucken oder nachdenklichem Kopfschütteln auf diese Begriffe reagiert. Das Thema ist aus österreichischer Sicht tatsächlich ein relativ neues<sup>2</sup>. Denn bis vor kurzem regelten weder auf Bundes- noch auf Landesebene – Österreich ist bekanntlich föderal organisiert – eigene Gesetze die Organisation und Tätigkeit der Archive der Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden). Gleichwohl bedeutete dies nicht, dass das österreichische Archivwesen bislang in einem vollkommen rechtsfreien Raum operierte. In Teilbereichen normierten das Denkmalschutzgesetz und bestimmte Verordnungen einige Teilaspekte, darüber hinaus agierte man auf den Grundlagen des „allgemeinen Verwaltungsrechts“. Die Benützung von Archivalien durch Dritte zählte man zur Privatwirtschaftsverwaltung, da für diese keine gesetzlichen Grundlagen existierten. Die Nutzung erfolgte damit in der Regel im Rahmen eines zivilrechtlichen Nutzungsvertrages zwischen Archiv und Benutzer. Auf den ersten Blick ergaben sich anscheinend in der Archivpraxis selten Probleme, denn korrespondierend dazu existiert wenig spezifische Judikatur der Gerichte<sup>3</sup> und auch das rechtswissenschaftliche Schrifttum setzte

---

1 Vortrag im Rahmen der Session „Archive – Orte des Vergessens“ anlässlich der „26<sup>th</sup> Annual Conference of the German Studies Association (GSA)“ (4. bis 6. Oktober 2002, San Diego, USA).

2 In der BRD war die archiv- und datenschutzrechtliche Entwicklung wesentlich durch das sogenannte „Volkszählungsurteil“ des Bundesverfassungsgerichts von 1983 vorangetrieben worden. Siehe zur schon umfangreichen deutschen Archivrechtsliteratur etwa: Rainer Polley (Hrsg.), Archivgesetzgebung in Deutschland. Beiträge eines Symposions (= Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 18), Marburg 1991; ders., Fachbibliographie Archivrecht: <http://www.uni-marburg.de/archivschule/jurabiblio.html> [Stand: 15. Juli 2002]; jüngst: Bartholomäus Manegold, Archivrecht. Die Archivierungspflicht öffentlicher Stellen und das Archivzugangsrecht des historischen Forschers im Licht der Forschungsfreiheitsverbürgung des Art. 5. Abs. 3 GG (= Schriften zum Öffentlichen Recht 874), Berlin 2002.

3 Vgl. zum Vorgenannten aber ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes von 1990, welches die Nichterteilung einer Benützungsbewilligung durch das Österreichische Staatsarchiv, die dem Bundeskanzler als schriftliche Erledigung zuzurechnen war, als hoheitlichen Akt und damit als Bescheid wertete, der vor dem VfGH (erfolgreich!) angefochten werden konnte: VfSlg 12.574. Der Standpunkt der Lehre dazu ist strittig. Vgl. die Ausführungen von Christoph Herbst, Leitende Entscheidungen des VfGH, in: Juristische Ausbildung und Praxisvorbereitung 1990/91, S. 165–168, hier 166–168.

sich mit kaum einer das Archivwesen betreffenden Frage auseinander<sup>4</sup>. Inhaltlich ist dies aber wahrscheinlich zu überspitzt formuliert und stimmt so sicher nicht. Die auftretenden Probleme wurden tatsächlich wohl eher mit einem großzügigen „freien archivarisches Ermessen“ gehandhabt.

Bestrebungen zu einer Archivgesetzgebung gab es allerdings schon zu Zeiten der Monarchie, wie auch danach während der 1. und 2. Republik. 1954 beendete der spätere Generaldirektor des Österreichischen Staatsarchivs Walter Goldinger einen Überblick über die Archivgesetzgebungen anderer Staaten mit einer Forderung und Frage: „Doch eines ist klar. Auch Österreich wird auf die Dauer eines eigenen Archivalienschutzgesetzes, das losgelöst ist von den Normen der allgemeinen Denkmalpflege, nicht entraten können. Wann wird es kommen?“<sup>5</sup> Eine Regierungsvorlage eines „Archivschutzgesetzes“ wurde sogar 1966 im Nationalrat eingebracht, doch ohne Gesetz zu werden<sup>6</sup>. Alle diese Versuche hatten vorerst keinen Erfolg. Erst gegen Ende des 20. Jahrhunderts führten anstehende Verwaltungsreformen, besonders aber die eingehendere Beschäftigung mit der NS-Vergangenheit (Rückstellungsproblematik), zu gesetzlichen Regelungen. Die föderale Struktur der Republik Österreich aufgrund des B-VG 1920 bedingte hierbei einen „zersplitterten“ Zugang. Eine bundesweit einheitliche Archivgesetzgebung für alle Gebietskörperschaften ist durch die spezielle Kompetenzaufteilung der österreichischen Verfassung verwehrt.

Aktuell existieren folgende gesetzliche Regelungen:

- Bundesgesetz über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz) idF BGBl. I Nr. 162/1999<sup>7</sup>,
- Gesetz betreffend die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von in Eigentum oder Verwahrung der Stadt Wien befindlichem Archivgut (Wiener Archivgesetz – WrArchG) idF LGBl. Nr. 2000/55<sup>8</sup>,

---

4 Fragen der Rückgewinnung entwendeter staatlicher Archivalien behandelt: Ludwig Bittner, Das Eigentum des Staates an seinen Archivalien nach dem österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, in: Festschrift Hans Nabholz, Zürich 1934, S. 299–328; jüngst gab es eine Diplomarbeit: Petra Doupona, Die Entwicklung des Bundesarchivgesetzes, iur. Dipl.-Arb. Graz 2002. In letzter Zeit hat sich auch mehrfach Martin Polaschek mit dem Themenbereich beschäftigt: ders., Probleme der Verwendung von Strafakten in der zeitgeschichtlichen Forschung, in: Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs 1995, 225–244; ders., Rechtliche Fragen im Umgang mit Gerichtsakten als historischer Quelle, in: Claudia Kuretsidis-Haider – Winfried R. Garscha (Hrsg.), Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig–Wien 1998, 285–302; ders., Rechtliche Aspekte bei der Arbeit mit Entnazifizierungsquellen, in: Entnazifizierung in Österreich [im Druck].

5 Walter Goldinger, Archivgesetze, in: Mitteilungen des oberösterreichischen Landesarchivs 3 (1954), S. 26–38, hier S. 38.

6 Hinweis bei Günther Scheffbeck, Dokumentation der parlamentarischen Materialien, in: Jorunal für Rechtspolitik 1999, 80.

7 Online: <<http://bgbl.wzo.at/pdf/1999a162.pdf>>.

8 Online: <<http://www.magwien.gv.at/recht/landesrecht-wien/rechtsvorschriften/pdf/i1300000.pdf>>.

- Gesetz vom 30. Jänner 1997, mit dem das Kärntner Landesarchiv als Anstalt eingerichtet wird (Kärntner Landesarchivgesetz – K-LAG) idF LGBl. Nr. 40/1997.

Den ersten Gesetzgebungsakt setzte 1997 ein Bundesland, genauer Kärnten, mit der Ausgliederung des Kärntner Landesarchivs aus dem unmittelbaren Bereich der Landesverwaltung durch das Kärntner Landesarchivgesetz<sup>9</sup>. Das Landesarchiv ist nun nicht mehr eine nachgeordnete Dienststelle, sondern eine Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und damit im wirtschaftlichen Sinn flexibler. Das vordringlichste Ziel war primär das der Verwaltungsreform gewesen<sup>10</sup>. Alle anderen bislang erlassenen Gesetze sind mittelbar durch die Diskussionen um den Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie um damit zusammenhängende Fragen der Rückstellung und Entschädigung durch die Republik Österreich initiiert worden. Als Ende September 1998 die Bildung der österreichischen Historikerkommission in einer Vereinbarung von Regierungs- und Parlamentsspitze beschlossen wurde, beförderte dies auch rasch die Erlassung eines österreichischen Bundesarchivgesetzes<sup>11</sup>. Da das Arbeitsergebnis der Historikerkommission in erster Linie von der Zugänglichkeit der erhaltenen relevanten Akten abhing, wurde schon kurze Zeit später das Bundesarchivgesetz im Parlament beschlossen sowie das Denkmalschutzgesetz insbesondere auch in seinen archivrelevanten Bestimmungen novelliert. Neu geschaffen wurde etwa die Möglichkeit zeitgeschichtlich wichtiges Schriftgut bei Unternehmungen unter Denkmalschutz zu stellen (§ 25a DMSG durch die Novelle BGBl. I 1999/170)<sup>12</sup>,

9 Alfred Ogris, Das neue Kärntner Landesarchiv und seine rechtlichen Grundlagen, Klagenfurt 1997.

10 Zu Fragen der Ausgliederung vgl. allg. Alfred Duschanek (Hrsg.), Beiträge zur Ausgliederungsdiskussion (= Wissenschaft und Wirtschaftspraxis 14), Wien 2002.

11 Zur Historikerkommission siehe: <<http://www.historikerkommission.gv.at>> sowie Clemens Jabloner, Die österreichische Historikerkommission, in: Bernd-Christian Funck – Gerhart Holzinger – Hans R. Klecatsky – Karl Korinek – Wolfgang Mantl – Peter Pernthaler (Hrsg.), Der Rechtsstaat vor neuen Herausforderungen. Festschrift für Ludwig Adamovich zum 70. Geburtstag, Wien 2002, S. 227–240.

12 § 25a DMSG lautet: „Abweichend von den Bestimmungen des § 2a ist das Österreichische Staatsarchiv (§ 24) ermächtigt, durch Verordnung auch bestimmte Archivalien vorläufig unter Denkmalschutz zu stellen, die für besondere im öffentlichen Interesse und auf Grund öffentlichen Auftrags durchgeführte Untersuchungen von Bedeutung sein können. Diese Art der Unterschutzstellung darf nur für Archivalien erfolgen, die bei Unternehmungen zu Zeiten angefallen sind, in denen diesen Unternehmungen auf Grund der Anzahl und/oder Art der Beschäftigten, Umfang und/oder Art der Geschäftstätigkeit oder Beteiligung der öffentlichen Hand besondere politische oder wirtschaftliche Bedeutung zukam und das Vorliegen der für die Unterschutzstellung erforderlichen Fakten gemäß § 1 auf Grund des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes zumindest wahrscheinlich ist. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Archivalien gilt auf Grund der Verordnung solange als gegeben, als das Österreichische Staatsarchiv nicht auf Antrag einer Partei (§ 26) oder von Amts wegen eine bescheidmäßige Entscheidung über das tatsächliche Vorliegen des öffentlichen Interesses getroffen hat. Im übrigen finden die Bestimmungen insbesondere des § 2a Abs. 2 sowie Abs. 5 und 6 und des § 17 Abs. 4 und 5 entsprechend Anwendung, wobei die Kundmachung der Verordnung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu erfolgen hat.“

welches durch Verordnung auch sofort ausgeführt wurde (VO des Generaldirektors des Österreichischen Staatsarchivs, Amtsblatt der Wiener Zeitung vom 12. März 2001). Die genannten legislativen Aktivitäten führten schließlich auch in Wien, das gerade einen Archivneubau verwirklichte, ab 1999 zu Bestrebungen hinsichtlich eines eigenen Archivgesetzes, welches bereits 2000 kundgemacht wurde<sup>13</sup>. In einigen anderen österreichischen Bundesländern ohne diesbezügliche Landesgesetzgebung ist man – den genannten Beispielen folgend – momentan damit beschäftigt, entsprechende Landesgesetze zu entwerfen und damit die archivische Tätigkeit auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen.

### Divergierende Interessen

Der Beitrag wird versuchen, die österreichische Gesetzeslage kurz zu skizzieren – eine tiefergehende Behandlung ist hier nicht möglich – und dabei insbesondere das Spannungsverhältnis zwischen den Interessen

- des Staates (Sicherung, Bewahrung von Kulturgut, gleichzeitig verwaltungsökonomische Beschränkungen von Archivgut),
- der Forschung (Zugang zu Archivgut) sowie
- der „Betroffenen“ (Datenschutz) anzusprechen.

Diese genannten Interessen stehen sich bisweilen diametral gegenüber und erschweren einfache Lösungen. Das Spannungsverhältnis wird dabei besonders durch grundrechtliche Fragen gekennzeichnet, wie dies auch die erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des Bundesarchivgesetzes deutlich machen. Den Archivzugang schränken – bei personenbezogenem Archivgut – vor allem das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978: „Jedermann hat Anspruch auf Geheimhaltung der ihm betreffenden personenbezogenen Daten, soweit er daran ein schutzwürdiges Interesse, insbesondere im Hinblick auf Achtung seines Privat- und Familienlebens hat“)<sup>14</sup> und das Grundrecht auf Schutz der Privatsphäre (Art. 8 EMRK: „Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs“)<sup>15</sup> ein. Darüber hinaus ist die verfassungsgesetzlich normierte Pflicht der Verwaltung zur

13 Dazu: Ferdinand Opll, Das neue Wiener Stadt- und Landesarchiv im Gasometer „D“ in Wien-Simmering, Festschrift zu seiner Eröffnung (= Veröffentlichungen des Wiener Stadt- und Landesarchivs, Reihe C: Sonderpublikationen 7), Wien 2001.

14 Vgl. nur die Angaben und Literaturhinweise bei: Robert Walter – Heinz Mayer, Bundesverfassungsrecht, 9. Aufl. Wien 2000, Rz 1489 ff.; Walter Berka, Die Grundrechte. Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich, Wien – New York 1999, S. 272 ff. – Zum Datenschutzgesetz vgl. etwa die aktuellen Kommentare: Heinz Drobesh – Walter Grosinger (Hrsg.), Das neue österreichische Datenschutzgesetz (= Juridica Kurzkomentare), Wien 2000; Walter Dohr – Ernst W. Weiss – Hans-Jürgen Pollirer (Hrsg.), Kommentar Datenschutzrecht, 2. Auflage Wien 2002; kurzer aktueller Überblick auch bei: Alfred Duschanek, Datenschutzrecht, in Michael Holoubek – Michael Potacs (Hrsg.), Handbuch des öffentlichen Wirtschaftsrechts I, Wien – New York 2002, S. 245–269.

15 Walter–Mayer, Bundesverfassungsrecht, Rz 1414 ff.; Berka, Grundrechte, S. 257 ff., 278 ff.

Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG)<sup>16</sup> zu erwähnen. Dem steht das Grundrecht der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Art. 17 StGG: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.“)<sup>17</sup> und „das berechnigte Interesse des Bürgers auf Information über die historischen Abläufe in der politischen und kulturellen Entwicklung Österreichs“ gegenüber. Das letztere, ich bezeichne es einmal unspezifisch als „Recht auf Kenntnis der Geschichte“, ist mittlerweile von der EU wie vom Europarat in mehreren Dokumenten angeregt worden<sup>18</sup>, nicht aber als eigenes Grundrecht bislang anerkannt.

Betreffen die genannten Grundrechte vor allem bereits vorhandenes Archivgut, so ist diesen Aspekten überhaupt das Problem vorgelagert, was denn überhaupt als Archivgut bewahrt werden soll. Der „Streitfall Archiv“ hat also zwei Ebenen: Einerseits kann darüber diskutiert werden, welche Artefakte denn überhaupt archivwürdig sind, andererseits entfacht sich die Diskussion nach dieser Entscheidung an der Frage des rechtmäßigen Zugangs zu diesen als archivwürdig anerkannten „Archivgütern“.

Somit kristallisieren sich zwei Frageblöcke heraus, die im Folgenden anhand der österreichischen Rechtslage (vordergründig am Beispiel des Bundesarchivgesetzes) behandelt werden sollen:

## 1. Skartierung versus Archivierung

Zuerst soll es also prinzipiell um den Vorgang der Entstehung von öffentlichem Archivgut gehen.

Das Bundesarchivgesetz sieht dafür vor, dass alle Bundesdienststellen, soweit sie kein eigenes Archiv führen, das gesamte Schriftgut, welches bei ihnen bzw. den Rechtsvorgängern angefallen ist und für den Aufgabenbereich nicht mehr benötigt wird, auszusondern und dem Österreichischen Staatsarchiv zur Übernahme anzubieten haben (§ 5 BArchivG). Bis wann dieser Anbiertungspflicht zu entsprechen ist, wird mit einer Frist von 30 Jahren nach der letzten inhaltlichen Aktenbearbeitung (bzw. nach dem Datum des jüngsten Schriftstücks der Akte) festgelegt. Spätestens dann sollte eine Anbiertung des Schriftguts erfolgen. Ausnahmsweise kann eine besondere gesetzliche Regelung oder der besondere Inhalt des Schriftguts eine noch längere Aufbewahrung bei der Behörde oder Dienststelle erforderlich machen.

Eine eigene Skartierungsverordnung (Skartierung = Kassation, Vernichtung) der Bundesregierung soll darüber hinaus schon im Vorfeld bei den Behörden festlegen, welchem Schriftgut überhaupt die Eigenschaft als Archivgut nicht zukommen soll (= archivunwürdiges Schriftgut) und

16 Walter-Mayer, Bundesverfassungsrecht, Rz 582 ff.

17 Walter-Mayer, Bundesverfassungsrecht, Rz 1448 ff.; Berka, Grundrechte, S. 342 ff.

18 Siehe dazu die Erläuternden Bemerkungen (Allgemeiner Teil) der Regierungsvorlage zum Bundesarchivgesetz: 1897 Blg NR XX GP.

damit schon vor der Anbietung zu skartieren wäre (§ 5 Abs. 4 BArchivG). Der Rest des Schriftguts muss dem Staatsarchiv angeboten werden. Derjenige Teil des Schriftguts, der dann in einem zweiten Schritt vom Staatsarchiv nicht als Archivgut bewertet wird, muss daraufhin ebenfalls skartiert werden (§ 5 Abs. 7 BArchivG). Die erläuternden Bemerkungen erklären diese Skartierung wirtschaftlich als notwendige „Ersparnis von Lagerflächen“. Handelt es sich aber dabei um Schriftgut aus Dienststellen des Bundes in den Ländern (der Begriff ist meiner Meinung nach nicht besonders glücklich, gemeint sind damit vor allem Gerichte), so ist dieses Schriftgut trotzdem dem „zuständigen“ Landesarchiv vor der Skartierung zur Übernahme anzubieten. Damit wurde eine subsidiäre Anbietungspflicht geschaffen, die den Bedenken der Länder begegnen soll, dass ansonsten wichtiges Schriftgut verloren zu gehen drohte. Inwieweit diese doppelte Bewertungsregelung verwaltungsökonomisch sinnvoll und archivtechnisch praktikabel ist, lasse ich hier einmal dahingestellt.

Die Archivgutfeststellung des Österreichischen Staatsarchivs hat innerhalb eines Jahres nach Anbietung zu erfolgen, widrigenfalls das betreffende Schriftgut als archivunwürdig gilt. Ist eine positive Feststellung getroffen, dann ist auch die Übernahme durchzuführen.

Ein vom Bundeskanzleramt ausgearbeiteter Entwurf einer Skartierungsverordnung entfachte in der archivischen Fachwelt großen Widerspruch, weil er vorgesehen hätte, dass vor allem Schriftgut, das Rechte und Pflichten begründete, zu Archivgut zu erklären und das restliche Schriftgut ausnahmslos zu skartieren wäre. Somit hätten allein die Behörden bereits im Vorfeld über die Archivwürdigkeit entschieden (und vor allem dessen juristischen Primärwert berücksichtigt), die Archivare wären von der Bewertung ausgeklammert gewesen<sup>19</sup>. Nun sind sogar zwei Verordnungen dazu ergangen. Einerseits definiert eine eigene „Verordnung der Bundesregierung über nicht archivwürdiges Schriftgut des Bundes“ (BGBl. II 2002/366)<sup>20</sup> vom 27. September 2002 alles nicht Archivwürdige näher (Aufzählung in Anlage zu § 2 der Verordnung), eine zweite so genannte „Bundesarchivgutverordnung“ (BGBl. II 2002/367)<sup>21</sup> vom 27. September 2002 zählt dann deskriptiv, d. h. bloß beispielhaft, archivwürdiges Schriftgut auf (ebenfalls Aufzählung in Anlage zu § 2 der Verordnung). Dieses Schriftgut ist ex lege Archivgut. Die übrig bleibende Menge an Schriftgut unterliegt der archivischen Archivgutfeststellung (§ 2 Abs. 2 BArchivgutV).

---

19 Bei aller Wertschätzung für die bislang von der historisch-archivarischen Seite vorgebrachten wichtigen Bedenken und Befürchtungen darf aber nicht verkannt werden, dass es sich ja nur um einen gerade der Fachwelt zur Diskussion gestellten „Entwurf“ im Stadium des Begutachtungsverfahrens gehandelt hatte, nicht aber um eine in Geltung gesetzte Verordnung. Dies wird leider manchmal verkannt!

20 Online: <<http://bgbl.wzo.at/pdf/2002b366.pdf>>.

21 Online: <<http://bgbl.wzo.at/pdf/2002b367.pdf>>.

Spezielle Regelungen gelten für das Schriftgut von gerichtlichen Verfahren. Hier gab es bislang schon ausgiebige Vorschriften in der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (BGBl. 1951/264 idGF)<sup>22</sup>, die vom Inhalt des Bundesarchivgesetzes abwichen und deshalb eine Sonderregelung erforderlich machten (so z.B. Differenzierung in Akten, die dauernd aufzubewahren waren, sowie in Akten mit bestimmten Aufbewahrungsfristen, §§ 173 ff. GeO). Der Bundesminister für Justiz ist nun ebenfalls ermächtigt, eine eigene Archiv-Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler zu erlassen, welche die nähere Ausgestaltung der Aussonderung, Anbietung und Skartierung beinhalten soll (§ 5 Abs. 6 BA-archivG). Für Schriftgut der Gerichte (insbesondere auch der drei obersten Gerichtshöfe: VwGH, VfGH, OGH) gilt eine besondere Anbetungsfrist von 50 Jahren.

Diese „Archiv-Verordnung“ ist nunmehr ausgearbeitet und publiziert worden (BGBl. II 2002/164)<sup>23</sup>. Sie bestimmt, dass Akten aus gerichtlichen Verfahren, „die wegen ihres Inhaltes oder wegen der beteiligten Personen von geschichtlicher oder kultureller Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis der Geschichte und Gegenwart in politischer, wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Hinsicht sowie bezüglich Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung und den Schutz allgemeiner oder besonderer bürgerlicher Rechte sind“ und deren diesbezügliche Bedeutung „über ein einzelnes Bundesland hinausreicht“, nach Ablauf von 50 Jahren dem Österreichischen Staatsarchiv anzubieten sind, das sie zu bewerten hat. Vom Staatsarchiv dann als dementsprechend nicht archivwürdig angesehene Akten sowie – grob gesprochen – alle anderen gemäß der Geschäftsordnung der Gerichte I. und II. Instanz dauernd aufzubewahrenden Akten sind spätestens nach 50 Jahren dem jeweiligen Landesarchiv anzubieten und zu übergeben, sofern sich dieses schriftlich verpflichtet, diese auch dauernd aufzubewahren und die bundesgesetzlichen Auskunfts- und Nutzungsrechte sicherzustellen. Die restlichen Akten (= Akten, die einer bestimmten Aufbewahrungsfrist gem. § 174 GeO unterlagen) sind nur auf Verlangen der Landesarchive diesen anzubieten und zu übergeben, wobei dieselben Archivierungsvoraussetzungen zu gelten haben (was dann wohl dauernde Aufbewahrung bedeutet!). Werden letztere Akten nicht angefordert, sind diese (und nur diese!) ausnahmslos zu skartieren.

Diese eigenartigen Regelungen bezüglich Gerichtsakten spiegeln ein wenig die bisherige Praxis wider, Gerichtsakten, obwohl diese eindeutig

---

22. Dazu aus archivarischer Sicht: Elisabeth Schöggel-Ernst, Justizaktenbewertung – Der Archivar im Spannungsfeld zwischen Justizverwaltung und Forschung, in: Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs 49 (1999), S. 153–167.

23. Online: <<http://bgbl.wzo.at/pdf/2002b164.pdf>>. Sie ist als Art. 1 der „Verordnung des Bundesministers für Justiz über die näheren Vorschriften über die Aussonderung, die Anbietung sowie die Skartierung von Schriftgut von gerichtlichen Verfahren (Archiv-Verordnung) sowie über die Änderung der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (GeO)“ kundgemacht.

Bundeseigentum darstellten, immer den Landesarchiven zur Aufbewahrung zu übergeben. Nunmehr wurde eine Regelung eingeführt, die zwar die Möglichkeit lässt, Akten überterritorialer Bedeutung in die Hände des Staatsarchivs zu geben, im Prinzip aber die bisherige Praxis weiterführt. Hintergrund dieser Bestimmung war, dass außerhalb der Gerichte gelagertes Gerichtsschriftgut trotzdem für den rechtsuchenden Bürger möglichst schnell und effektiv verfügbar sein sollte („bürgernaher Rechtsgüterschutz“), was man bei Lagerung in den lokalen Landesarchiven annahm. Weiters bestand ein eminentes Interesse der Länder an den Gerichtsakten, stellen doch beispielsweise die Grundbücher einen der wichtigsten Bestände der Landesarchive dar.

## 2. Datenzugang versus Datenschutz

Schließlich sind dem komplexen rechtlichen Problem des Zugangs zum öffentlichen Archivgut noch einige Bemerkungen zu widmen. Das Bundesarchivgesetz differiert die Freigabe von Archivgut nach inhaltlichen Kriterien in unterschiedliche Sperrfristenregelungen:

a) *Allgemeine Sperrfristregel*: Allgemein ist Archivgut erst nach Ablauf von 30 Jahren nach der inhaltlich letzten Bearbeitung zur Nutzung freizugeben (§ 8 Abs. 1 BArchivG). Diese allgemeine Frist, die gemäß der Erläuternden Bemerkungen internationalen Standards entspricht, kann jedoch je nach Inhalt des Archivguts ausnahmsweise verlängert oder verkürzt werden. Auch dies ist in Archivgesetzen anderer Staaten nichts Unübliches<sup>24</sup>.

b) *Verlängerte Sperrfrist wegen Geheimhaltung*: Verlängert werden kann diese Frist auf maximal 50 Jahre, wenn

- die öffentliche Sicherheit,
- die umfassende Landesverteidigung,
- die auswärtigen Beziehungen,
- wichtige Interessen juristischer Personen öffentlichen Rechts, Unternehmungen, an denen der Bund mit mindestens 50 Prozent Kapital beteiligt ist, sowie bestimmte Stiftungen, Fonds und Anstalten (mit jeweils Bundeseinfluss)

gefährdet erscheinen (§ 8 Abs. 2 BArchivG). Fallen die Gründe weg, ist dieses Archivgut (frühestens aber nach der allgemeinen Sperrfrist von 30 Jahren!) freizugeben.

c) *Verlängerte Sperrfrist personenbezogenen Archivguts*: Erst nach Ablauf von 50 Jahren ist (personenbezogenes) Archivgut, das ansonsten wegen den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu löschen wäre, freizugeben (§ 8 Abs. 3 BArchivG).

d) *Ausnahmsweise Verkürzung der Sperrfristen (Forschungsklausel)*: Nach eigenem Ermessen können im Einzelfall die abgebenden Dienststellen die genannten Schutzfristen für Personen mit einschlägigen Fachkenntnissen und Forschungserfahrung bis auf 20 Jahre herabsetzen (§ 8 Abs. 4 BArchivG).

<sup>24</sup> Vgl. etwa Manegold, Archivrecht, S. 361.



chivG). Ein Anspruch auf eine derartige Verkürzung der Schutzfristen besteht ausdrücklich nicht. Geheimhaltungsaufgaben sind möglich.

Bezüglich personenbezogenen Archivguts kann vor Ablauf der 50-jährigen Schutzfrist jedenfalls mit Zustimmung der betroffenen Personen Einsicht genommen werden (§ 8 Abs. 5 BArchivG). Ohne Zustimmung ist eine solche im Einzelfall frühestens nach 20 Jahren möglich, wenn eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen und Forschungserfahrung diese für ein Forschungsprojekt benötigt und keine schutzwürdigen Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden. Überwiegt das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das private Schutzinteresse, dann ist ebenfalls eine Einsichtnahme möglich.

*e) Besondere Zugangsbeschränkungen:* Besondere Zugangsbeschränkungen bestehen hinsichtlich des Schriftguts der obersten Verwaltungsorgane – Bundespräsident, Bundeskanzler, Vizekanzler, Bundesminister, Staatssekretäre –, welches in Ausübung ihrer Funktion bzw. in ihren Büros anfällt und nicht beim jeweiligen Nachfolger verbleiben soll (§ 6 Abs. 3 BArchivG). Dieses sensible Schriftgut ist nach Ausscheiden des Organträgers aus dieser Funktion unverzüglich dem Staatsarchiv zu übergeben, wo es für eine Dauer von 25 Jahren unter Verschluss gehalten werden muss und versiegelt aufzubewahren ist. Erst nach Ablauf dieser Frist darf eine archivi-sche Erschließung des Materials erfolgen. Der Zugang für Dritte unterliegt weiterhin der 30-Jahresfrist. Diese Zugangssperre kann nur mit ausdrück-lichem Einverständnis des seinerzeitigen Funktionsinhabers (bzw. einer von ihm bestimmten Person oder der unmittelbaren Nachkommen) umgangen werden.

*Nutzung:* Nach Ablauf der Schutzfristen bzw. nach Freigabe des Archivguts kann dieses von jedermann genutzt werden. Als Nutzung ist jede amtliche, wissenschaftliche oder publizistische Verwertung des Archivguts sowie die Wahrnehmung persönlicher Belange zu verstehen (§ 9 Abs. 1 BArchivG). Sie ist in der Regel durch persönliche Einsichtnahme durch-zuführen (§ 9 Abs. 5 BArchivG).

Diese Nutzung kann nun ebenfalls beschränkt oder sogar überhaupt untersagt werden. Gründe dafür können in der Person des Nutzers liegen, aber auch archivseitig relevant geworden sein. Wer wiederholt oder schwer-wiegend gegen die Benutzungsordnung verstößt bzw. wer Archivgut als Forscher, dem verkürzte Schutzfristen gewährt wurden, missbräuchlich verwendet, kann von der weiteren Nutzung ausgeschlossen werden (§ 9 Abs. 3 BArchivG). Von der Seite des Archivs ist insbesondere daran zu den-ken, dass der Zugang verwehrt werden kann aus Gründen

- des Archivgutschutzes (Gefährdung durch Benutzung, Ordnungs- und Erschließungsarbeiten),
- der Verwaltungsökonomie (zu hoher Verwaltungsaufwand; Einsicht-nahme nicht notwendig wegen vorhandener Faksimile, Fotos, Mikrofilm etc.) sowie wegen
- berechtigter Interessen Dritter (anderweitige Nutzung durch Dritte, gesetzliche Bestimmungen).

Benutzungsordnungen der Bundesarchive sind jedenfalls zu erlassen und auch im Amtsblatt der Wiener Zeitung sowie durch Affichierung im jeweiligen Archiv gehörig kundzumachen (§ 10 Abs. 1 BArchivG). Eine solche des Staatsarchives steht noch aus. Der Rechtscharakter der Benutzungsordnungen ist nicht eindeutig geklärt, dürfte aber wohl eher dem Charakter von Allgemeinen Vertragsbedingungen entsprechen, da darin insbesondere die „Vertragsbedingungen für die Nutzung des Archivgutes“ (§ 10 Abs 2 Z 6 BArchivG) enthalten sein sollen und die Nutzung gemäß BArchivG als zivilrechtlicher Vertrag anzusehen ist. Doch dürfte es über diesen Punkt noch einige Diskussionen geben.

Eine Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten soll durch die Anlage eines eigenen öffentlichen Archivregisters beim Österreichischen Staatsarchiv bewerkstelligt werden, welches über das Internet gratis anzubieten ist (§ 4 BArchivG). Dieses soll Anschriften, Bestandsverzeichnisse und Benutzungsbedingungen möglichst aller Archive enthalten. Die Einrichtung eines Archivregisters ist eine hervorragende Idee, aber zur Mitarbeit daran sind aus kompetenzrechtlichen Gründen allein die Bundesarchive verpflichtet. Mit allfälligen Landes-, Stadt- und Gemeinde- sowie Privatarchiven ist zumindest eine Zusammenarbeit anzustreben. Dies bedeutet, dass das Archivregister leider nur für den Bundesbereich Vollständigkeit erreichen wird. Von Gesetz wegen hätte das Archivregister bis 31. Dezember 2002 eingerichtet werden müssen (§ 16 Abs 4 BArchivG), momentan ist es aber noch nicht online.

*Veröffentlichung:* Besondere Regelungen treffen die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, die im Archiv eingesehen wurden. Besteht eine ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person (zur Veröffentlichung!), dann ist diese jedenfalls erlaubt. Besteht keine oder kann keine (mehr) eingeholt werden, dann dürfen die aufgefundenen Daten erst zehn Jahre nach dem Tod bzw. ist das Todesjahr nicht eruierbar, 110 Jahre nach der Geburt der fraglichen Person veröffentlicht werden (§ 11 Abs. 1 BArchivG). Ausgenommen davon sind allerdings personenbezogene Daten von Personen des öffentlichen Lebens („Personen der Zeitgeschichte“), soweit sie keine „Daten des höchstpersönlichen Lebensbereiches“ beinhalten. Solche Personen müssen sich allgemein (etwa auch im Medienrecht) mehr „gefallen lassen“ als normale Privatpersonen, ihr Schutzbereich ist deshalb eingeschränkt<sup>25</sup>.

Klar ersichtlich ist, dass natürlich vor allem der zeitgeschichtliche Forschungsbereich von den archiv- und datenschutzrechtlichen Beschränkungen betroffen ist<sup>26</sup>. Die fraglichen Beschränkungen dienen aber keinem

25 Vgl. Walter Berka, Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz (= Forschungen aus Staat und Recht 63), Wien–New York 1982, S. 269 ff., 330 f.

26 Dazu vor allem Polaschek, Probleme, 225–244; ders., Rechtliche Fragen, 285–302; ders., Rechtliche Aspekte.

„Forschungsverbot“, sondern sind – wie Polaschek richtig festgestellt hat – „unter dem Blickwinkel des Schutzinteresses der Betroffenen hinsichtlich des Zugangs Fremder zu personenbezogenen Daten“ zu verstehen<sup>27</sup>.

### Die landesgesetzlichen Regelungen in aller Kürze

Die zwei bislang bestehenden Landesarchivgesetze sehen durchwegs Ähnliches vor, auch wenn sie im Detail etwa andere Fristen beinhalten. Sie sollen hier nur mehr ergänzend kurz skizziert werden:<sup>28</sup>

*Wien:* Wien hat ebenfalls eine 30-Jahre-Anbietungsfrist (§ 6 Abs. 1 WrArchG) sowie eine 30-Jahre-Schutzfrist (§ 10 Abs. 1 WrArchG) für Schriftgut der Landesverwaltung normiert. Etwas länger ist dagegen die absolute Verschlussfrist für Archivgut der obersten Landesorgane (Landeshauptmann, Landesregierungsmitglieder, Bezirksvorsteher) mit 30 Jahren geraten (§ 7 Abs. 3 WrArchG). Archivgut mit schutzwürdigen personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes ist bis zum Tod der betroffenen Person geschützt, ausgenommen diese stimmt einer Einsichtnahme zu. Ist der Todestag nicht zu erschließen, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt der Person (§ 7 Abs. 2 WrArchG). Auf Antrag können aus wissenschaftlichen bzw. persönlichen Gründen die Schutzfristen durch den Magistrat der Stadt Wien mittels Bescheid ebenfalls verkürzt werden (§ 10 Abs. 3 WrArchG). Beschränkungen des Zugangs sind aus denselben Gründen, wie sie das Bundesarchivgesetz vorsieht, zu verhängen (§ 9 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 WrArchG).

*Kärnten:* Das Kärntner Gesetz weist auf keine genau zeitlich spezifizierte Anbieterspflicht hin, sondern nennt nur pauschal die Anbieterspflicht jener Unterlagen, die „zur Besorgung der laufenden Aufgaben nicht mehr benötigt“ werden „nach Ablauf der gesetzlich oder sonst festgelegten Aufbewahrungsfrist“ (§ 7 Abs. 1 K-LAG). Die allgemeine 40-Jahre-Schutzfrist verlängert sich hinsichtlich Archivgut mit Geheimhaltungsverpflichtung auf 50 Jahre. Eine Verkürzung der Schutzfristen aus öffentlichem oder wissenschaftlichem Interesse kann maximal um 10 Jahre erfolgen (§ 12 Abs. 1 K-LAG). Personenbezogene Archivalien dürfen erst 10 Jahre nach dem Tod der betroffenen Person freigegeben werden, kennt man dieses Todesdatum nicht, dann endet die Schutzfrist 80 Jahre nach der Geburt der Person (§ 12 Abs. 2 K-LAG). Eine Verkürzung der Schutzfrist bei personenbezogenen Daten ist zulässig, wenn schutzwürdige Interessen nicht beein-

<sup>27</sup> Polaschek, Rechtliche Aspekte.

<sup>28</sup> Unter Einbeziehung der einzelnen Benützungsvorschriften der Landesarchive bei Polaschek, Rechtliche Aspekte.

trächtigt werden (dann wohl durch Bescheid des Amtes der Landesregierung, wie unten) oder die Person zustimmt (§ 12 Abs. 3 K-LAG). Der Ausschluss der Benützung ist wie in den anderen Gesetzen geregelt (§ 13 K-LAG), wobei hier gemäß § 28 Abs. 1 K-LAG das Amt der Landesregierung als Hilfsorgan des Archivdirektors den Bescheid ausfertigt.

## Resümee

Das Dilemma der historischen Forschung besteht darin, dass „man nie so viele Quellen zur Verfügung hat, wie man braucht. Es gibt stets entweder zu wenig oder zu viele Quellen, und beides ist problematisch.“<sup>29</sup> Archive als einer der Speicher des (kollektiven) Gedächtnisses haben diese Quellen zu bewahren und zu erhalten<sup>30</sup>. Neben der ursprünglichen rechtssichernden Funktion der Archive tritt seit dem späten 18. Jahrhundert auch die historische Funktion mit ihrer Bedeutung für Geschichte und Geschichtswissenschaft<sup>31</sup>. Archive bergen damit in mehrfacher Hinsicht „kostbare“ Inhalte, dass sie dadurch auch „kostspielige“ Einrichtungen werden, wird dabei leider oft übersehen. Die „Kostspieligkeit“ besteht nicht nur darin, dass von staatlicher Seite hinreichende Mittel zur Verfügung zu stellen sind, welche die Erfüllung der Archivaufgaben überhaupt erst ermöglichen, sondern vor allem auch in der Erkenntnis, dass mit dem als archivwürdig anerkannten Schriftgut nur gesetzeskonform umgegangen werden darf, um schutzwürdige Interessen nicht zu verletzen. Die österreichischen Archivgesetze der letzten Zeit wurden zwar aus politischen Gründen initiiert, sie waren aber jedenfalls notwendig, um sich den aktuellen rechtlichen Problemen, die sich aus den grundrechtlichen Kautelen des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre ergaben, zu stellen. Dass mit diesen Gesetzen auch eine rechtsstaatlich wünschenswerte Konkretisierung des Zugangs zu öffentlichem Archivgut erfolgte, sei ebenfalls angemerkt.

---

29 Jabloner, Historikerkommission, S. 237.

30 Leopold Auer, Zur Rolle der Archive bei der Vernichtung und (Re-)Konstruktion von Vergangenheit, in: Moritz Csaky – Peter Stachel (Hrsg.), Speicher des Gedächtnisses. Bibliotheken, Museen und Archive I, Wien 2000. S. 57–66.

31 Überblick bei Manegold, Archivrecht, S. 23 ff.